



# Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifflheim und Steinenstadt

## Bekanntmachungen

# Bebauungsplan „Vogesenblick“ in Steinenstadt

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Vogesenblick“ im Stadtteil Steinenstadt.**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 13.06.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Vogesenblick“ im Stadtteil Steinenstadt als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Vogesenblick“ im Stadtteil Steinenstadt treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan „Vogesenblick“ überlagert in Teilbereichen den Bebauungsplan „Eich- und Malzacker“. Mit dieser Bekanntmachung tritt der durch den Bebauungsplan „Vogesenblick“ überlagerte Teil des Bebauungsplanes „Eich- und Malzacker“ außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit integriertem Umweltbericht während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 882) gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öff-

fentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, 14.06.2005  
Joachim Schuster  
Bürgermeister